



**Gemeinde Merzhausen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Az.: 700.11/3-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 19. November 2015 folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15. April 2010, zuletzt geändert am 16. Dezember 2011, beschlossen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.“

**§ 2**

§ 5 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.“

### § 3

§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.“

### § 4

§ 7 Abs. 3 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).“

### § 5

§ 21 Abs. 4 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.“

### § 6

§ 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 1,21 Euro,

ab dem 1. Januar 2018 1,38 Euro.

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

- |    |   |      |
|----|---|------|
| a) | bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen                              | 20 % |
| b) | bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben                          | 20 % |
| c) | bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 % |

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 0,31 Euro,

ab dem 1. Januar 2018 0,37 Euro.“

## § 7

§ 41a Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zählergebühr (36 Abs. 2) beträgt bei Zählern, mit einer Nenngroße von

Maximaldurchfluss $Q_{\text{Max}}$ ( $Q_4$ ) in m <sup>3</sup> /h	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)	30 (31, 25)
Nenndurchfluss $Q_n$ ( $Q_3$ ) in m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 (bis 4)	6 (10)	10 (16)	15 (25)
Euro pro Monat	1,06	1,27	1,90	3,11

## § 8

Nach § 42 Abs. 4 der Abwassersatzung wird Abs. 5 als neuer Absatz angefügt:

„Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).“

## II. Abschnitt

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 3 Abs. 1, 5, 6 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 3, 21 Abs. 4, 41 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 41 a Abs. 1 der Abwassersatzung vom 15. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Merzhausen, den 19. November 2015

  
Dr. Christian Ante  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.